

• Elektrizitätswerk • Wasserwerk • Elektro-Installationen • Elektrofachgeschäft

## Auszug aus dem Reglement über die Abgabe von Wasser

### durch die Gemeindewerke Arth (Wasserwerk)

#### Art. 19

Für jeden neuen Anschluss mit eigenem Abonnement, auch wenn dieser nicht direkt an die Hauptleitung erfolgt, wird eine Einkaufsgebühr erhoben. Die Höhe derselben wird im Wassertarif festgelegt.

Mit Urnenabstimmung vom 22. März 1976 wurden diese Gebühren wie folgt neu geregelt:

1. Für den Anschluss an die Wasserversorgung hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauherr eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Sie dient der Amortisation der Anlageschuld und der Finanzierung von Erweiterungsbauten.
2. Die Anschlussgebühr basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. Zur Ermittlung desselben wird bei Wohnbauten und deren Nebenbauten der umbaute Raum in m<sup>3</sup> (nach SIA) mit dem m<sup>3</sup>-Preis des sog. «Luzerner Wohnbau-Kostenindex» multipliziert. Dabei ist der von der Fertigstellung der Baute zuletzt veröffentlichte Preis massgebend. Analog werden Stallbauten nach dem sog. «Scheunenbaukostenindex» berechnet.

Für industrielle und gewerbliche Bauten wird der Gebäudewert von der Geschäftsleitung frei eingeschätzt und dem Gebäudeeigentümer bekanntgegeben. Es steht dem Gebäudeeigentümer frei, die Bauabrechnung vorzulegen und den Erstellungswert des Gebäudes nachzuweisen.

Der Ansatz beträgt vom berechneten Bauwert 1,2% und 1% für Alters- und Sozialwohnungen zu besonders günstigen Mietzinsen (d.h. zu ausgewiesenen Mietzinsen, die während 10 Jahren um mindestens 25% unter der kostendeckenden Anfangsmiete liegen).

3. Für Bauten, bei denen der Wasseranschluss und der Charakter des Wasserbezuges im Verhältnis zu deren Umfang und Wert eine nur nebensächliche Bedeutung hat, kann die Geschäftsleitungskommission des Werkes die Ansätze reduzieren.
4. Bei Anschlüssen für besondere Anlagen, denen keine Baukosten gemäss Abs. 2 zugrunde gelegt werden können, legt die Geschäftsleitungskommission die Anschlussgebühren fest.
5. Wenn bestehende Gebäude aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen Elementarschäden abgebrochen werden müssen und grösser aufgebaut werden, sind die Anschlussgebühren nur für den zusätzlich gebauten Raum zu entrichten.
6. Für Erweiterungsbauten werden die normalen Anschlussgebühren nach Massgabe von Abs. 2 verrechnet.
7. Mit der Anschlussbewilligung wird eine vom Werk frei eingeschätzte Akontozahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Baues.
8. Das Werk ist berechtigt, das amtliche Schätzungsprotokoll unmittelbar bei der Schätzungskommission einzuverlagen.
9. Der jeweilige Liegenschaftseigentümer ist für Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge haftbar.
10. Mit der Annahme durch die Gemeindeabstimmung gilt dieser Tarif für alle neuen Wasseranschlüsse sowie sinngemäss für alle Änderungen von angeschlossenen Bauten.
11. Die Bestimmungen dieses Tarifes gelten für den Wasseranschluss sämtlicher Bauten, die im Zeitpunkt der Tarifannahme durch die Gemeindeabstimmung noch nicht schlüsselfertig sind.

#### *Art. 20*

Als Zuleitung zu einer Liegenschaft gilt die gesamte Leitungsstrecke zwischen der ganz oder teilweise auf Kosten der Wasserversorgung in öffentlichem oder privatem Boden erstellten Hauptleitung oder Zweigleitung und dem Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Eintrittsstelle in das versorgte Gebäude.

Jede Zuleitung muss nach dem Abzweig von der Haupt- oder Zweigleitung mit einem Abstellschieber versehen sein.

Die Ausführung von Anschlüssen an die Haupt- oder Abzweingleitungen und die Erstellung des Leitungsstückes bis und mit dem im vorigen Abschnitt genannten Abstellschieber hat auf Kosten des Abonneten und ausschliesslich durch das Werk bzw. dessen Brunnenmeister zu erfolgen.

Die Zuleitung zu seiner Liegenschaft ab diesem Abstellschieber kann der Abonnet in eigenen Kosten jedem vom Wasserwerk Arth konzessionierten Installateur vergeben. Das Werk bestimmt jedoch die Anordnung, die Dimensionierung und insbesondere das zu verwendende Material.

Muss mit der Zuleitung für eine Liegenschaft fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Abonnet für den Erwerb des Durchleitungsrechts zu sorgen.

Gegenüber dem Werk ist indessen jeder Abonnet verpflichtet, die Erstellung von Wasserleitungen durch seine Liegenschaft zu gestatten. Das Werk kann diese Verpflichtung in Anspruch nehmen, sofern private Verhandlungen zwischen den Abonneten nicht zum Ziele führen.

Die Anlageteile im öffentlichen Grund gehen in den Besitz des Werkes über. Die Anlageteile im privaten Grund bleiben Eigentum des Abonneten.

#### *Art. 22*

Die eigentlichen Verteilleitungen innerhalb einer Liegenschaft hinter dem Wassermesser hat der Abonnet in eigenen Kosten erstellen und unterhalten zu lassen.

Den Standort des Wassermessers bestimmt das Werk.

Ausser durch das Werk dürfen diese Installationen nur durch solche Unternehmer ausgeführt werden, welchen hiezu vom Werk eine Konzession erteilt worden ist. Das Verzeichnis der konzessionierten Installateure liegt beim Wasserwerk auf. In Anlagen und Einrichtungen, welche durch Unberechtigte ausgeführt worden sind, kann das Werk die Wasserabgabe verweigern.

Die Installationen der konzessionierten Unternehmer unterliegen der Kontrolle des Werkes. Durch die Prüfung übernimmt es jedoch keinerlei Garantie oder Haftungen.

Für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasserinstallationen im Anschluss an das Wasserwerk Arth gelten die vom Gemeinderat aufgestellten Bedingungen vom 18. Juni 1951.